IMT Nuremberg Archives

H – 2574

International Court of Justice

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 372-381/45g

Berlin W 8, den 3o.März 1945
Pariser Platz 3

Sp 032

G e h e i m !

Betr.: Durchführungsbestimmungen zum Führererlass vom 30.3.1945 über Lähmungs- und Zerstörungsmassnahmen.

Für die Durchführung der Führererlasse vom 19.3.1945 und 3o.3.1945 bestimme ich:

1.) Meine bisherigen Erlasse und Weisungen hinsichtlich der Lähmung von Industrieanlagen aller Art und Versorgungsbetrieben (Strom, Gas, Wasser, ernährungswirtschaftliche Betriebe aller Art usw.) haben nach wie vor Gültigkeit.

Die befohlenen Lähmungsvorbereitungen sind mit aller Intensität zu betreiben, um die Durchführung gegebenenfalls in kürzester Zeit zu gewährleisten. Diese Lähmungsmassnahmen müssen dem Feind die Nutzung unserer Industrieanlagen und Versorgungsbetriebe zur Erhöhung seiner Kampfkraft für sofort und absehbare Zeit unmöglich machen.

Auf die Notwendigkeit der absoluten Geheimhaltung aller Vorbereitungen weise ich nochmals ausdrücklich hin.

2.) Totale Zerstörungen wichtigster Betriebe bezw. deren wesentlichsten Teile erfolgen auf Führerbefehl, der von mir herbeigeführt wird. Diese Werke benenne ich mit der entsprechenden Weisung den Vorsitzern der Rüstungskommissionen bezw. -Unterkommissionen.

Soweit die Mittelinstanz ihrerseits Vorschläge hat, sind diese auf schnellstem Wege an mich zu geben.

3.) Der Zeitpunkt der Durchführung meiner entsprechenden Weisung ergibt sich ausschliesslich aus der Kampflage. Er ist nur dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr der Besetzung durch den Gegner besteht. Ich verweise hierbei auf meinen wiederholten Befehl "auch in schwierigsten Situationen bis zum letztmöglichen Augenblick zu fertigen".

This is to certify that this original copy was found in the files of the German ministry for War Production:

D.I.W. Goode Capt. G.S.
E.P.E.S. F.I.A.T.(H)

NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit 27
6/20/46

H2574 – 0002

Da all diese Massnahmen durchzuführen sind mit der Massgabe, die eigene Kampfkraft keinen Moment zu früh zu schwächen, verlange ich von allen Organen (Rüstungsdienststellen und Betriebsführer) höchstes Verantwortungsbewusstsein. Für die Zerstörung selbst haben laut Führererlass Partei, Wehrmacht und Staat auf Antrag Hilfe zu leisten.

4.) Die vom Führer den Gauleitern und Reichsverteidigungskommissaren übertragene Auslösung des Lähmungs- bezw. Zerstörungsbefehls erstreckt sich auf die gebietliche Festlegung und hat in Verbindung mit den militärischen Kommandostellen aufgrund der Kampflage zu erfolgen.

5.) Da gemäss Führererlass vom 30.3.1945 für die Durchführung dieser Massnahmen die Rüstungsdienststellen auch in der unmittelbaren Kampfzone verantwortlich sind, ist mein Erlass vom 17.10.1944, Punkt 4), berichtigt am 6.11.1944, aufgehoben. OKW/Wehrmachtführungsstab gibt gleichlautende Weisung an seine Dienststellen.

Für die Auslösung der Lähmung und Zerstörung in der Kampfzone sind die militärischen Kommandostellen gebietlich zuständig.

6.) Im Rahmen dieser gebietlichen Befehlsauslösungen haben die Vorsitzer der Rüstungskommissionen bezw. -Unterkommissionen die Verantwortung für die Auslösung der auf die Betriebslähmung bezw. -Zerstörung selbst bezogenen Einzelbefehle. Sie können ihre Befugnis an Rüstungsorgane verantwortlich für Teilgebiete ihres Bereiches übertragen.

Beglaubigt
Verwaltungsinspektor

gez. S p e e r

Verteiler:
Oberste Reichsbehörden und Wehrmachtsdienststellen
nach besonderem Verteiler
Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
mit Mehrfertigungen für die Reichsverteidigungskommissare,
Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister
Leiter der Partei-Kanzlei
mit Mehrfertigungen für die Gauleiter
Rüstungsbevollmächtigte
Vorsitzer der Rüstungskommissionen
mit Mehrfertigungen für Rü-In, Rü-Ko, WKB, LWÄ, Rü-Obm.
OT-Einsatzgruppenleiter
Leiter der Hauptausschüsse, Hauptringe und Produktionshauptausschüsse
Reichsverkehrsminister
mit Mehrfertigungen f. Generalbetriebsleitungen und
Reichsbahndirektionen
Reichsernährungsminister
mit Mehrfertigungen für Landesbauernführer
Hausverteiler A 2

H2574 – 0003

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

H-2574

DEFENSE DOCUMENT No. 32

ALBERT SPEER

EXHIBIT No. 29

Filed June 20, 1946

H2574 – 0004

GERMAN

SPEER - Exhibit No. 29